

INTERNATIONAL STANDARD FOR THE LABELLING OF SPIRITUOUS BEVERAGES OF
VITIVINICULTURAL ORIGIN

Zwingendeangaben

Artikel 7: Zwingendeangaben

1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs sind zwingend folgende Angaben zu machen:
 - a) Verkehrsbezeichnung;
 - b) Alkoholgehalt, ausgedrückt in Volumenprozent Ethylalkohol bei 20°C;
 - c) Nennvolumen;
 - d) Los;
 - e) Angabe des Verantwortlichen, d.h. des Herstellers, des Abfüllers oder des Verkäufers, sowie auf jeden Fall des Firmensitzes;
 - f) Angaben, die im Land des Inverkehrbringens vorgeschrieben sind, insbesondere Angaben zu Allergenen
2. In demselben Sichtfeld sind außerdem die Verkehrsbezeichnung der Spirituose weinbaulichen Ursprungs, der Alkoholgehalt und das Nennvolumen anzugeben.